Marktgemeindeamt
Naarn im Machlande
4331 Naarn i. M. • Perger Straße 2

V E R O R D N U N G

des Gemeinderats der Marktgemeinde Naarn im Machlande betreffend **Abfall (Abfallordnung)**.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, idgF., wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

a) **Grünabfälle**:

Natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

b) **Biotonnenabfälle**:

- Feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- Andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Naarn im Machlande.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Perg, Kickenau 7. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** wird im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Naarn im Machlande angeboten.

(4) Für **Grünabfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit während der Öffnungszeiten in der vertraglich festgelegten Kompostieranlage.

(5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Naarn im Machlande. Jeder Gewerbebetrieb muss die haushaltsähnlichen Abfälle über eine 90 l Mülltonne bei der Marktgemeinde Naarn im Machlande entsorgen.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Perg, Kickenau 7, zu bringen oder bei Abholung im Bedarfsfall (gegen Kostenersatz) am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind während der Öffnungszeiten zur vertraglich festgelegten Kompostieranlage zu bringen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

(6) Die Abfallbehälter sind am Tag der Abfuhr laut Abfallkalender, spätestens ab 06:00 Uhr früh, bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

- Kunststoffsäcke mit 60 Liter ..... (EN 13592)
- Kunststofftonnen mit 90 Liter ..... (EN 840-1)
- Kunststofftonnen mit 240 Liter ..... (EN 840-1)
- Kunststoffcontainer mit 770 Liter ..... (EN 840-3)
- Kunststoffcontainer mit 1100 Liter ..... (EN 840-3)
- Kunststofftonnen für Bioabfälle mit 23 bzw. 25 Liter

(2) **Verunreinigung von Behältern für Biotonnenabfälle – Fehlwürfe**:

In Abfallbehältern für Biotonnenabfälle dürfen nur Stoffe gem. § 1 Abs. 3 lit. b) entsorgt werden. Enthält ein Abfallbehälter für Biotonnenabfälle augenscheinlich andere Materialien als die, für die dieser Behälter vorgesehen ist ("Störstoffe" wie z.B. Plastikverpackungen oder -säcke), sodass dessen Inhalt nicht mehr für die aerobe oder anaerobe Behandlung geeignet ist, können die eingeworfenen Abfälle nicht mehr als „Biotonnenabfälle" angesehen und als solche verwertet werden.

Abfall in Abfallbehältern für Biotonnenabfälle mit diesem Störstoffanteil sind den festen Siedlungsabfällen, die in Haushalten üblicherweise anfallen (Hausabfall gemäß § 2 Abs. 4 Z 9 Oö. AWG 2009) zuzuordnen.

Diese Abfälle können – nach mindestens einer Verwarnung beim ersten Verstoß – als Hausabfall im Zuge einer Sonderentleerung unter Vorschreibung der dafür **lt. gültiger Abfallgebührenordnung** vorgesehenen Kosten abgeholt und entsorgt werden.

(3) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(4) Für die Sammlung der vorzitierten Abfälle dürfen nur die von der Gemeinde anerkannten bzw. vorgeschriebenen sowie registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter verwendet werden.

(5) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.
- Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft werden.
- Die Abfallbehälter sind so zu befüllen, dass sie ordnungsgemäß geschlossen werden können.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

(1) Folgende Behältergrößen werden mindestens festgesetzt:

a)	für einen Haushalt mit einer Person mindestens	60 l Behältnis
b)	für einen Haushalt mit 2 bis 6 Personen mindestens	90 l Behältnis
	für Haushalte ab 7 Personen zusätzlich	90 l Behältnis
c)	für Liegenschaften mit mehreren Haushalten im Familienverbund (keine Mietshäuser)	
	für 2 bis insgesamt 6 Personen	90 l Behältnis
	ab 7 Personen zusätzlich	90 l Behältnis
d)	für Gaststätten ohne Beherbergung	
	bis 50 Sitzplätze	90 l Behältnis
	je weiteren 50 Sitzplätzen (ausgenommen Saal) zusätzlich	90 l Behältnis
	mit Sälen ab 300 Sitzplätzen zusätzlich	770 l Behältnis
e)	für Gaststätten mit Beherbergung	
	bis 40 Sitzplätze	90 l Behältnis
	je weiteren 40 Sitzplätzen (ausgenommen Saal) zusätzlich	90 l Behältnis
	mit Sälen ab 300 Sitzplätzen zusätzlich	770 l Behältnis
f)	für Gewerbebetriebe, Büros, Geschäfte, Ordinationen und dgl.	
	bis zu 30 Innendienstmitarbeiter	90 l Behältnis
	je weitere 30 Innendienstmitarbeiter zusätzlich	90 l Behältnis
g)	Biotonnenabfälle	

Bei Mehrparteienwohnhäusern ab einer vierten Wohneinheit hat jede Wohnung einen eigenen Komposteimer anzumelden und zu verwenden oder es wird eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung gem. Oö. AWG 2009 mittels Bestätigung des Hauseigentümers und Fotodokumentation (entsprechender Kompostbehälter) dem Marktgemeindeamt Naarn im Machlande nachgewiesen.

(2) Im Bedarfsfall können speziell gekennzeichnete Abfallsäcke für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gegen Entgelt beim Marktgemeindeamt Naarn im Machlande erworben werden. Dies sind die einzigen Abfallsäcke, die neben den Restabfallbehältern zur Abholung bereitgestellt werden dürfen.

(3) Bestehen Zweifel über die in der Abfallordnung festgelegte Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter, sind sie von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers oder der Liegenschaftseigentümerin vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin mit Bescheid nach Maßgabe der Abfallordnung festzusetzen.

§ 6

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Marktgemeinde Naarn im Machlande (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich.

(2) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Marktgemeinde Naarn im Machlande (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** (mittels Biotonne) durch die Marktgemeinde Naarn im Machlande (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt wöchentlich.

(4) Für **Grünabfälle** besteht während der Öffnungszeiten eine ständige Abgabemöglichkeit bei der vertraglich festgelegten Kompostieranlage.

(5) Für **sperrige Abfälle** besteht während der Öffnungszeiten eine ständige Abgabemöglichkeit beim Altstoffsammelzentrum. Überdies erfolgt eine Abholung im Bedarfsfall (gegen Kostenersatz) nach vorheriger Anmeldung.

(6) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, biogenen Abfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden mittels Abfallkalender bzw. Gemeindenachrichten veröffentlicht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Naarn im Machlande bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebunden Dritten, der Firma Franz Lettner, 4320 Perg, Kickenau 29, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Perg, Kickenau 29, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde Naarn im Machlande anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke aus Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Naarn im Machlande in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallordnung der Marktgemeinde Naarn im Machlande, VBl. Nr. 4/2025, außer Kraft.

Diese Verordnung wurde gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 rechtsverbindlich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht.

Der Bürgermeister:
Martin Gaisberger

Marktgemeinde Naarn im Machlande
@ AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.naarn.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Bgm. Martin Gaisberger, 27.03.2026 09:22:54